

Antrag der Vorberatenden Kommission vom 4. Juni 2007

Gestützt auf ihren Bericht vom 4. Juni 2007 beantragt die Vorberatende Kommission:

Fassung gemäss Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Antrag Stadtrat vom 8. März 2007	Antrag der Vorberatenden Kommission vom 4. Juni 2007
<p><b>Art. 7 Wahlen</b></p> <p>Die Bürgerschaft wählt an der Urne:</p> <p>c) den Präsidenten oder die Präsidentin des Schulrates</p>	<p><b>Art. 7 Wahlen</b></p> <p>Die Bürgerschaft wählt an der Urne:</p> <p>lit. c) ersatzlos streichen</p>	<p><b>Art. 7 Wahlen</b></p> <p><i>Auf eine Änderung der gültigen Gemeindeordnung wird verzichtet.</i></p>
<p>e) die weiteren Mitglieder des Schulrates</p>	<p>lit. e) ersatzlos streichen</p>	<p><i>Auf eine Änderung der gültigen Gemeindeordnung wird verzichtet.</i></p>
<p><b>Art. 40 Zusammensetzung und Wahl Stadtrat</b></p> <p>Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und fünf weiteren Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 40 Zusammensetzung und Wahl Stadtrat</b></p> <p>Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin ... und <u>vier</u> weiteren Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 40 Zusammensetzung und Wahl Stadtrat</b></p> <p><i>Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und <u>drei</u> weiteren Mitgliedern.</i></p>
<p>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates sind hauptamtlich tätig.</p>	<p>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin <u>ist</u> hauptamtlich tätig.</p>	<p><i>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates sind hauptamtlich tätig.</i></p>

<p><b>Art. 43</b> <b>Zuständigkeit Stadtrat</b></p> <p>Bisher in Art. 7 lit. e) enthalten</p>	<p><b>Art. 43</b> <b>Zuständigkeit Stadtrat</b></p> <p>Der Stadtrat: Neu einfügen: <u>d bis) wählt die Mitglieder der Schulkommission:</u></p>	<p><b>Art. 43</b> <b>Zuständigkeit Stadtrat</b></p> <p><i>Auf eine Änderung der gültigen Gemeindeordnung wird verzichtet.</i></p>
<p>Bisher in Art. 7 lit. c) enthalten</p>	<p>Neu einfügen: <u>l) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulkommission aus seiner Mitte;</u></p>	<p><i>Auf eine Änderung der gültigen Gemeindeordnung wird verzichtet.</i></p>
<p><b>Art. 50</b> <b>Schulrat; Zusammensetzung</b></p> <p>Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 50</b> <b>Schulkommission; Zusammensetzung</b></p> <p>Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und <u>sechs</u> weiteren Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 50</b> <b>Schulrat; Zusammensetzung</b></p> <p><i>Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und <u>sechs</u> weiteren Mitgliedern.</i></p>
<p><b>Art. 51</b> <b>Schulrat; Zuständigkeit</b></p> <p>Der Schulrat besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p><b>Art. 51</b> <b>Schulkommission; Zuständigkeit</b></p> <p>Die Schulkommission besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind. <u>In der Rechtspflege in Schulangelegenheiten ist sie oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.</u></p>	<p><b>Art. 51</b> <b>Schulrat; Zuständigkeit</b></p> <p><i>Der Schulrat besorgt die Schulangelegenheiten nach den kantonalen Vorschriften und im Rahmen der gewährten Kredite, soweit nicht andere Organe zuständig sind. <u>In der Rechtspflege in Schulangelegenheiten ist er oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.</u></i></p>
<p>Er setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.</p>	<p>Sie setzt die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.</p>	<p><i>Auf eine Änderung der gültigen Gemeindeordnung wird verzichtet.</i></p>

<p>Er ist insbesondere zuständig:</p> <p>a) den Leiter oder die Leiterin des Schulumtes zu wählen;</p> <p>b) die Lehrkräfte, die Schulleitung und das weitere Personal zu wählen;</p> <p>c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen;</p> <p>d) dem Stadtrat die seine Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen.</p>	<p>Sie ist insbesondere zuständig:</p> <p>a) <u>entfällt</u></p> <p>b) die Lehrkräfte, die Schulleitung und das weitere Personal zu wählen;</p> <p>c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen;</p> <p>d) dem Stadtrat die <u>ihre</u> Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen.</p>	<p>Er ist insbesondere zuständig:</p> <p>a) <u>entfällt</u></p> <p>b) <u>die Lehrkräfte zu wählen, soweit das Kantonale Recht dies vorschreibt;</u></p> <p>c) die Klassen zu bilden und den Schulhäusern zuzuteilen;</p> <p>d) dem Stadtrat die seine Zuständigkeiten übersteigenden Geschäfte der Schule zu beantragen.</p>
<p><b>Art. 52 Präsident oder Präsidentin des Schulrates</b></p> <p>Solange das Gemeindegesetz nicht zulässt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates von der Bürgerschaft gewählt wird, wählt das Stadtparlament diesen oder diese aus der Mitte des Stadtrates.</p>	<p><b>Art. 52 Präsident oder Präsidentin des Schulrates</b></p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p>Antrag Stadtrat übernehmen.</p>
	<p><b>Art. 54ter In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Bestimmungen des 2. Nachtrages treten am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen werden im Herbst 2008 nach den Bestimmungen des 2. Nachtrages durchgeführt.</p>	<p>Antrag Stadtrat übernehmen.</p>

Gossau, \*\*\*

Stadtparlament

Alfred Zahner  
Präsident

Toni Inauen  
Stadtschreiber

Die Bürgerschaft stimmte diesem 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Volksabstimmung vom \*\*\*\*\* zu.

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Rechtsdienst

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener